

Die zwölf Artikel der Memminger Bauern (Auszug)

Diese zwölf Artikel beschreiben die Forderungen der Bauern zu Anfang des 16. Jahrhunderts

Der zweite Artikel

„Zum andern (...) wollen wir den rechten Korn-Zehnt gern geben, doch wie sich´s gebührt. Soll man ihn nun – seiner Bestimmung entsprechend – Gott und den Seinen zuteil werden lassen, so gebührt er einem Pfarrer, der klar das Wort Gottes verkündet. (...)

Den kleinen Zehnten (Fleisch- oder Blutzehnt) wollen wir gar nicht geben. Denn Gott der Herr hat das Vieh dem Menschen abgabefrei erschaffen.“ (...)

Der vierte Artikel

(...) „So ist denn unser Begehren: Wenn ein Herr einen Wasserlauf derart innehat, dass er mit ausreichenden Urkunden beweisen kann, dass er das Wasser mit Wissen und Willen der Bauern gekauft habe: Dann begehren wir es nicht ihm mit Gewalt zu nehmen, sondern man müsste ein christliches Einsehen darin haben von wegen brüderlicher Liebe. Aber wer dafür nicht genugsame Beweise bringen kann, soll es (=das Wasser) einer Gemeinde, wie sich´s gebührt, zuteil werden lassen.“

Der fünfte Artikel

(...) „Was es an Waldungen gibt – mögen sie Geistliche oder Weltliche innehaben -, das soll, wenn jene sie nicht gekauft haben, der ganzen Gemeinde wieder anheimfallen. Und der Gemeinde soll es gebührender Weise erlaubt sein, dass ein jeglicher seinen nötigen Bedarf an Brennholz ins Haus umsonst nehme (...).“

Der sechste Artikel

(...) „Hier begehren wir, dass man ein geziemendes Einsehen darein habe und uns in dieser Hinsicht (der Dienste halber) nicht so hart beschwere, sondern uns gegenüber gnädig berücksichtige, wie unsere Eltern gedient haben, doch allein rein nach dem Wortlaut des Wortes Gottes.“

Der siebte Artikel

(... Wenn) „die Herrschaft gebührender Weise einem ein Gut verleiht, soll er´s besitzen laut der Vereinbarung zwischen Herrn und Bauern. Der Herr soll ihn nicht weiter zwingen noch dringen, auch darüber hinaus keinen Dienst noch anderes von ihm umsonst begehren, damit der Bauer solch Gut unbeschwert also geruhig gebrauchen und genießen möge.

Wenn aber dem Herrn Dienste vonnöten wären, soll sich ihm der Bauer willig und gehorsam vor anderen erzeigen, doch zu einer Stunde und Zeit, da es dem Bauern nicht zum Nachteil gereicht; und er soll ihm nur gegen eine angemessene Bezahlung Dienste tun.“

Der achte Artikel

(...) „Wir begehren, dass die Herrschaft die() Güter (von) ehrbare(n) Leute(n) besichtigen lassen und nach Recht und Billigkeit einen Pachtzins genau festsetzen soll, damit der Bauer seine Arbeit nicht umsonst tue. Denn ein jeglicher Tagewerker ist seines Lohnes wert.“

Der neunte Artikel

(...) „Wir wünschen, man möge uns (bei mittelschweren Rechtsvergehen) auf Grund alter geschriebener Strafsatzung strafen, je nachdem wie die Strafsache beschaffen ist, und nicht nach Gunst.“

Der zehnte Artikel

(... Die Wiesen und Äcker) „werden wir wieder zu unseren gemeinen Händen nehmen – es sei denn, dass man sie redlich erworben hätte. Wenn man sie aber unbillig erworben hat, soll man sich gütlich und brüderlich miteinander vergleich nach Lage der Sache.“

Der elfte Artikel

(... Wir wollen) „nimmer leiden, noch gestatten, dass man (beim Todfall) Witwen und Waisen das Ihre wider Gott und Ehre also schändlich nehmen und rauben soll“

aus Geschichte in Quellen, hg. von Wolfgang Lautemann und Manfred Schlenke, Bd. 3, Renaissance, Glaubenskämpfe, Absolutismus, München 1982, S. 146 ff.

Aufgaben:

1. Beschreiben Sie die damalige Lage der Bauern.
2. Beurteilen Sie im Unterschied zur Stellung der heutigen Bauern das Leben der mittelalterlichen Bauern.